

keine Infragestellung des deutschen Staatskirchenrechts bedeuten. Art. F Abs. 1 EUV (= Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 in der Fassung vom 1. Januar 1995) schützt ausdrücklich den Kern der Identität der nationalen Staaten. Hierzu ist (nicht nur) in Deutschland gerade das Verhältnis der Regelung von Staat und Kirche zu rechnen. Die im Herbst 1998 erfolgte Berücksichtigung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Anhang zum Amsterdamer Vertrag bedeutet eine zusätzliche Sicherung.

Ein Sachwortregister (177–183), ein Personenregister (184–185) und ein Verzeichnis der Diskussionsredner (186) schließen dieses hervorragende Buch ab. Die Essener Gespräche haben sich in (inzwischen) 35 Jahren zu einem (über die Grenzen Deutschlands hinaus) anerkannten Fachkongreß entwickelt. Freilich sind die meisten Männer (und Frauen) der ersten Stunde inzwischen tot oder (wissenschaftlich) kaum mehr aktiv. Hoffentlich gelingt es der nächsten Generation, die Essener Gespräche auf ihrem sehr hohen Niveau zu halten. Utinam!

R. SEBOTT S. J.

LEXIKON FÜR KIRCHEN- UND STAATSKIRCHENRECHT, herausgegeben von *Axel Frhr. v. Campenhausen, Ilona Riedel-Spangenberg* und *Reinhold Sebott SJ* unter Mitarbeit von *Heribert Hallermann*, Bd. 1: A–F. Paderborn [u. a.]: Schöningh 2000. 736 S., ISBN 3-506-75140-9.

Die Anregung zu diesem neuen Lexikon ging vom Verlag Ferdinand Schöningh aus, wie man aus dem Vorwort erfährt. Dort erwecken die Herausgeber den Eindruck, daß man nun auch für den deutschsprachigen Raum ein Lexikon des Kirchen- und Staatskirchenrechts habe schaffen wollen, ähnlich wie es vergleichbare Lexika im romanischen Raum bereits gebe. Sie dürften damit vor allem auf das spanische *Diccionario de Derecho Canónico* und das italienische *Nuovo Dizionario di Diritto Canonico* anspielen. Tatsächlich geht das deutsche Lexikon über diese Werke allerdings in mehrfacher Hinsicht hinaus. Das ist schon am äußeren Umfang zu erkennen: Gegenüber den beiden genannten einbändigen Lexika ist das deutsche Lexikon auf drei Bände angelegt. Der quantitative Unterschied ist noch deutlicher, was die Zahl der Autoren angeht: Haben am spanischen und italienischen Lexikon 17 bzw. 30 Autoren mitgearbeitet, so kommt beim deutschen Lexikon bereits der erste Band auf 194 Autoren. (In der Liste am Anfang des Bandes fehlen die Namen von Jörg Müller-Volbehrr, der den Beitrag „Dotation, I. Ev.“ beisteuerte, und Georg Schöllgen, von dem die Artikel „Apostolische Konstitutionen“, „Didache“ und „Didaskalie“ stammen.) Inhaltlich gesehen liegt die wichtigste Besonderheit des deutschen Lexikons darin, daß es nicht nur das katholische Kirchenrecht und das Staatskirchenrecht, sondern auch das evangelische Kirchenrecht berücksichtigt.

Der erste Band umfaßt 564 Beiträge, d. h. im Durchschnitt etwa drei Beiträge pro Autor. (Zu der auf dem Rückdeckel angegebenen Zahl von etwa 830 Stichworten gelangt man, wenn man auch jene Haupt- und Unterstichwörter hinzuzählt, die lediglich eine Verweisung auf andere Stichwörter liefern.) Die Auswahl der Autoren für die einzelnen Stichworte haben die Herausgeber offensichtlich mit großer Sorgfalt vorgenommen. So ist es bei vielen Stichwörtern gelungen, ausgewiesene Fachleute zu gewinnen, die zu den betreffenden Themen bereits ausgiebig geforscht haben oder mit ihnen aus ihrer direkten Erfahrung in der rechtlichen Praxis vertraut sind und die dem Leser nun auf dem zur Verfügung stehenden Raum eine Synthese ihres Wissens mitteilen konnten. Natürlich war das nicht überall möglich; manche Stichwörter sind wohl eher zufällig an ihre Autoren gelangt und beschränken sich mehr oder weniger auf eine einfache Aufzählung der einschlägigen Vorschriften des geltenden Rechts. Durchgehend werden jedenfalls zuverlässige Informationen gegeben, und so gut wie alle Beiträge enthalten Hinweise auf weiterführende Literatur.

Im Vorwort erklären die Herausgeber, das „bewußt nicht harmonisierte“ Nebeneinanderstellen katholischer und evangelischer Beiträge solle als „dem Rechtsvergleich dienend“ betrachtet werden. Schon ein rein äußerlicher Vergleich bringt dabei interessante Unterschiede ans Licht. Zunächst fällt auf, daß die Anzahl der „katholischen“ Beiträge etwa dreimal so hoch ist wie die der „evangelischen“. Das liegt wohl nicht an einer – bewußten oder unbewußten – Bevorzugung, sondern hat sich offenbar von der Materie

selbst her so ergeben. Der Grund dafür dürfte nicht einfach nur in einem unterschiedlichen Stellenwert des Kirchenrechts in den beiden Konfessionen liegen, sondern auch in einer größeren Einheitlichkeit und Systematisierung des katholischen Kirchenrechts. Das zeigt sich z. B. an den „katholischen“ Stichwörtern eher technischer Art zum Bereich der „Allgemeinen Normen“ (Erstes Buch des CIC) wie etwa „Abrogation“, „Abstimmung“, „Aequitas canonica“, „Annahme“, „Anordnung“, „Approbatio“ usw.; vergleichbare evangelische Beiträge sind in das Lexikon – sicherlich zu Recht – nicht aufgenommen. Zum katholischen Übergewicht hat natürlich auch das unterschiedliche Eheverständnis beigetragen, das sich in zahlreichen spezifisch katholischen Beiträgen zum Buchstaben „E“ niederschlägt. Ein weiterer deutlicher konfessioneller Unterschied besteht darin, daß sich die evangelischen Beiträge viel häufiger auf die Situation in Deutschland konzentrieren, während sich die katholischen Beiträge in vielen Fällen eher der Darstellung des allgemeinen Kirchenrechts (CIC und CCEO) widmen und nur in ein paar Zusatzbemerkungen auf deutsche Besonderheiten eingehen. Aufgrund ihrer vornehmlich „deutschen“ Perspektive teilen die evangelischen Beiträge weitaus häufiger über die eigentlichen rechtlichen Informationen hinaus auch Faktenwissen mit (z. B. darüber, an welchen Orten es in Deutschland evangelische Äbtissinnen oder Domkapitel gibt). Generell neigen – bei allen Unterschieden zwischen den einzelnen Autoren – die katholischen Beiträge mehr dazu, die geltende Rechtslage detailliert darzustellen, während die evangelischen Beiträge viel häufiger auf geschichtliche und theologische Aspekte eingehen. Alle diese Unterschiede sind sicherlich nicht zufällig, sondern haben ihre Wurzeln in der jeweiligen Kirchenstruktur und der spezifischen Rolle des Kirchenrechts in den verschiedenen Konfessionen. Die Tatsache, daß die rechtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen evangelischen Landeskirchen weitaus größer sind als zwischen den katholischen Diözesen, macht es von vornherein unmöglich, daß die evangelischen Beiträge in demselben Maße wie die katholischen auf rechtliche Detailfragen eingehen. Daher legte es sich wohl wie von selbst nahe, daß die evangelischen Artikel mehr ins Geschichtliche und Grundsätzliche gehen.

Nach Auskunft des Vorworts waren die Herausgeber und die Schriftleitung bemüht, „die einzelnen Beiträge soweit als möglich aufeinander abzustimmen“. Man gewinnt allerdings den Eindruck, daß sie in dieser Hinsicht hätten weiter gehen sollen. An einigen Stellen gibt es unnötige Wiederholungen (z. B. in den Beiträgen „Eucharistie“ und „Eucharistiefeyer“; ebenso wäre es nicht nötig gewesen, die Ehehindernisse des kanonischen Rechts gleich dreimal hintereinander im einzelnen darzustellen, wie es in den Artikeln „Ehehindernisse“, „Ehenichtigkeitsgründe“ und „Eherecht“ geschehen ist). Was die staatskirchenrechtlichen Artikel angeht, wäre wohl eine klare Vorgabe zu der Frage, welche Länder berücksichtigt werden sollten, wünschenswert gewesen. Nun stellen einige Beiträge auch die Rechtslage in Österreich und der Schweiz dar, während sich andere Beiträge auf Deutschland beschränken, so daß sich Leser in den anderen deutschsprachigen Ländern fragen werden, ob das Lexikon eigentlich auch für sie gedacht ist oder nicht.

Eine Schwachstelle des Lexikons stellen die Verweise dar. Offenbar wurden sie im wesentlichen mechanisch erstellt, das heißt, allen Wörtern, die selbst als Stichwort aufgenommen sind, wurde an der Stelle, an der sie erstmals in einem Artikel vorkommen, ein Verweis hinzugefügt. Das hat eine ganze Reihe von Mängeln zur Folge. Zunächst einmal stört es den Lesefluß, daß man immer wieder auf Wörter wie „Kirche“ oder „Gesetz“ verwiesen wird, auch wo die betreffenden Artikel dazu nicht in einem engeren Zusammenhang stehen. Sodann entstehen häufig Verweisketten, d. h., man wird auf ein Stichwort verwiesen, das seinerseits wieder nur einen Verweis enthält. Z. B. steht bei „Erfüllungsunvermögen“ nur ein Verweis auf „Eheunfähigkeit“. Dieses Stichwort enthält wiederum nur einen Verweis auf „Ehehindernisse“, „Ehekonsens“ und „Ehekonsensmängel“. Man hätte sicherlich besser die passenden Verweise gleich bei „Erfüllungsunvermögen“ angeben können. (In diesem Fall braucht der Leser immerhin nur in einem Band hin- und herzublüättern; es wird ihn weniger freuen, unnötig zwischen verschiedenen Bänden hin und her verwiesen zu werden.) Kurioser sind die zirkulären Verweise. So wird in dem Beitrag „Appellatio“ gleich zu Anfang auf das Stichwort „Berufung“ verwiesen. Dort findet man aber neben der „geistlichen Berufung“ lediglich einen Rückverweis zu „Appellatio“. Ähnlich gelangt man von „Dechant“ zu „Dekan“ und wieder

zurück. In Anbetracht des mechanischen Verweisverfahrens wundert man sich, daß es auch vorkommt, daß einige Verweise überhaupt ins Leere gehen (z. B. von „Diakon“ zu „amtliches Priestertum“; dieses Stichwort gibt es aber nicht; bei dem Verweis von „Consecratio“ auf „Eparch“ gibt es immerhin das Stichwort „Eparchie“; daß der inhaltliche Zusammenhang hier einen Verweis rechtfertigt, wird man freilich bezweifeln). Die mechanische Erstellung der Verweise führt natürlich auch zu Verweisen, die inhaltlich unpassend sind. Der Beitrag „Affiliation“ verweist z. B. auf die damit verwandten hochschulrechtlichen Begriffe „Aggregation“ und „Inkorporation“. Wenn man daraufhin den Beitrag „Aggregation“ liest, stellt man aber fest, daß er lediglich die ordensrechtliche Bedeutung dieses Begriffs behandelt. Ähnliche Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Auf der anderen Seite führt das dargestellte Verfahren dazu, daß Verweise fehlen, die inhaltlich angemessen gewesen wären. Z. B. erwähnt der Beitrag „EKD“ auch den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesregierung. Dieser wird nun aber unter dem Stichwort „Der Bevollmächtigte“ (also mit Artikel) behandelt, so daß man im Beitrag „EKD“ vor dem Wort „Bevollmächtigter“ nicht einfach einen Verweis einfügen konnte. Natürlich hätte man in einem solchen Fall den Verweis auf „Der Bevollmächtigte“ in Klammern hinzufügen sollen. Insgesamt sind im Bereich der Verweise die Mängel nach Auffassung des Rez. so groß, daß die Schriftleitung darüber nachdenken sollte, im Rahmen dessen, was die bislang geschaffenen Fakten noch zulassen, einen grundsätzlich anderen Weg einzuschlagen, nämlich die Verweise nicht primär nach mechanischen, sondern nach inhaltlichen Kriterien zu erstellen, auch wenn das vielleicht mehr Mühe macht.

Die Lexikonbeiträge sind durchgehend darum bemüht, im Hinblick auf Rechtslage und Literatur den aktuellen Stand wiederzugeben. Gerade einige römische Dokumente aus jüngster Zeit (z. B. „Apostolos Suos“, „Ad tuendam fidem“) werden häufiger und ausführlicher behandelt, als es ihr tatsächliches Gewicht erwarten lassen würde. Im Hinblick auf das Motu Proprio (= MP) „Ad tuendam fidem“ und die damit zusammenhängenden Fragen um Glaubensbekenntnis und Treueid sei an dieser Stelle auf ein paar Ungenauigkeiten hingewiesen: (1) Im Artikel „Antimodernisteneid“ behauptet *Alfred Rinnerthaler*, dieser Eid sei im Jahre 1967 „durch eine neue, ebenfalls an das Glaubensbekenntnis anschließende, kurze und bündige Eidesformel“ ersetzt worden. Rinnerthaler meint hier die kurze Formel (nur ein Satz), die im Jahre 1967 an die Stelle der früheren, längeren Zusätze zum Glaubensbekenntnis gemäß der „Professio fidei tridentina“ trat. Dabei handelte es sich aber nicht um eine „Eidesformel“; der 1967 weggefallene „Antimodernisteneid“ wurde damals nicht durch einen neuen Eid ersetzt. (2) Im Artikel „Bischofseid“ erwähnt *Ilona Riedel-Spangenberg* zutreffend die am 1. Juli 1987 dafür erlassene neue Formel, erklärt dann aber zu Unrecht, diese Formel habe am 9. Januar 1989 eine „Neuregelung“ erfahren. Tatsächlich hat sich durch den 1989 eingeführten Treueid der in c. 833, 5<sup>o</sup>–8<sup>o</sup> genannten Personen an der Formel des Bischofseids nichts geändert, sie blieb dieselbe wie seit 1987. Zumindes irreführend ist auch die Aussage des nachfolgenden Satzes, die Formel von 1989 sei im Jahre 1998 „in neuer Fassung publiziert“ worden. Die Publikation der Fassung von 1989 erfolgte bereits im selben Jahr in AAS 81 (1989) 106. Bei der Publikation in AAS 90 (1998) 543 f. handelt es sich um einen unveränderten Nachdruck derselben Formel. (3) In *Paul Wirths* Artikel „Eid“ werden Treueid und Glaubensbekenntnis verwechselt. Er erklärt, das MP „Ad tuendam fidem“ habe in bezug auf den Treueid einige Ergänzungen und Verdeutlichungen zum CIC und CCEO gebracht. Tatsächlich bezieht sich dieses MP aber nicht auf den Treueid, sondern auf die Zusätze zum Glaubensbekenntnis. (4) Fragwürdig ist schließlich die – allerdings häufig anzutreffende – Behauptung, das MP „Ad tuendam fidem“ solle im Hinblick auf Theologen die „disziplinierende Funktion“ des Strafrechts „verstärken“ (so *René Pahud de Mortanges* im Artikel „Delikt“). Tatsächlich führte dieses MP keine schärferen Strafen ein, als sie im CIC und im CCEO bereits für die hartnäckige Ablehnung von Lehren des authentischen Lehramts vorgesehen waren. Daß das MP nun die Ablehnung von „als endgültig zu halten vorgelegten“ Lehren mit derselben Strafe belegt, nämlich einer „gerechten Strafe“, und nicht – wie im Falle der Häresie – mit der Exkommunikation, stellt tendenziell eher eine Lockerung des kirchlichen Strafrechts dar.

Ohne Zweifel wird das neue Lexikon zu einem Standardwerk werden. Bislang hätte man vergleichbare lexikalische Informationen wohl als erstes in der dritten Auflage des LThK gesucht. Demgegenüber hat das LKStKR nicht nur den Vorteil größerer Ausführlichkeit und der Berücksichtigung des evangelischen Kirchenrechts, sondern auch den eines Preises, der die Anschaffung für die Handbibliothek des Kirchenrechtlers noch einigermaßen möglich macht.

U. RHODE S. J.

PAWLAS, ANDREAS, *Die lutherische Berufs- und Wirtschaftsethik: Eine Einführung*. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 2000. XIV/286 S., ISBN 3-7887-1789-0.

Der Autor behandelt zunächst konzeptionelle Möglichkeiten und Grenzen seines Vorhabens und die konkreten Anfänge einer lutherischen Wirtschaftsethik als Arbeits- und Berufsethik, sodann deren theologische und ökonomische Grundlagen und ihre Anwendung auf betriebliche Entscheidungen und Verantwortung in Staat und Gesellschaft. Er lehnt eine Eigengesetzlichkeit von Wirtschaft und ökonomischer Vernunft im Namen des Christentums ab (z. B. 4, 99, 110); mit dieser Vernunft scheint er einen kurz-sichtigen, egoistischen Vernunftgebrauch zu meinen, den man eher als Unvernunft bezeichnen müßte. So verwechselt er wohl den berechtigten Gebrauch der autonomen Vernunft mit einem autonomen Gebrauch der Vernunft und wird damit auch der lutherischen Unterscheidung von Gesetz (= der Vernunft zugänglich) und Evangelium (= allein im Glauben als wahr erkennbar) kaum gerecht. In den Fußnoten werden ganze Zetelkästen von unwichtigen Zitaten beliebiger Autoren ausgeleert (wobei auch mehrfach unmittelbar aufeinander folgende Texte aus ein und derselben Quelle jedesmal mit vollständiger Herkunftsangabe statt „ebd.“ versehen werden). Als Stilprobe und Beispiel für die allenthalben angewandte neblige Argumentation: „Wenn Wingren in der (unvermittelten) lutherischen Lehre vom Beruf Elemente der ‚Passivität und Genügsamkeit‘ sieht, mag sie ja auf schwedische Verhältnisse bezogen tatsächlich in Kleinstadt und flachem Land ihr ‚natürliches Milieu‘ haben.“ (62) Luther selbst kommt vergleichsweise wenig zu Wort, und seine Aussagen werden kaum genauer erläutert. Leider finden sich ungewöhnlich viele Druckfehler (insbesondere auch viele grammatikalische Kongruenzfehler, Verdoppelungen oder Auslassungen von Wörtern).

P. KNAUER S. J.

LECHNER, MARTIN, *Theologie in der sozialen Arbeit*. Begründung und Konzeption einer Theologie an Fachhochschulen für Soziale Arbeit (Benediktbeurer Studien; 8). München: Don Bosco 2000. 361 S., ISBN 3-7698-1213-1.

Der Verf. dieser bei O. Fuchs eingereichten Habilitationsschrift geht von der Beobachtung aus, daß der Caritassektor „der am weitesten säkularisierte Bereich kirchlicher Arbeit“ (R. Zerfaß) ist, daß Theologie an Fachhochschulen (FH) für Soziale Arbeit (das ist der Nachfolgebegriff für Sozialwesen und der Oberbegriff für Sozialarbeit und Sozialpädagogik) in konfessioneller Trägerschaft nur als freiwilliges Wahlfach gelehrt wird, weithin unter Indoktrinationsverdacht steht und an staatlichen Fachhochschulen als Fach überhaupt nicht existiert. Natürlich weiß Lechner, daß man Studierende nicht zum Hören theologischer Vorlesungen zwingen kann. Doch zwischen Zwang zum Theologiestudium und dessen Abwesenheit möchte er fragen, wie eine Theologie begründet und konzipiert werden müßte, die sich in der Ausbildung von Sozialberufen an katholischen Fachschulen als ernst zu nehmende Bezugswissenschaft etablieren und vitalisierend wirken kann.

Lechner, der als promovierter Theologe und Diplom-Sozialpädagoge (FH) an einer theologischen Fakultät wie auch an einer FH für Soziale Arbeit (Benediktbeuern) Lehraufträge wahrnimmt, nennt in einem 1. Kap. zunächst fünf Tendenzen, die die Aktualität der von ihm aufgeworfenen Problematik belegen, nämlich: die mit der Professionalisierung einhergehende Entethisierung des sozialen Handelns der Kirche; die mit dem entwickelten Sozialstaat wachsende Säkularisierung des Helfens; die Diskussion um die Kirchlichkeit der Caritas und ihrer Mitarbeiter; die Herausforderung, die von der aktuellen Debatte um die Etablierung einer Sozialarbeitswissenschaft ausgeht sowie der an die Adresse der akademischen Theologie gerichtete Vorwurf der Diakonievergessenheit.